

«Nur wer etwas versteckt, wehrt sich gegen Transparenz»

Das Öffentlichkeitsprinzip geht im Kanton Glarus auf einen Memorialsantrag der SP zurück. Deren Präsident Jacques Marti sieht keinen Grund für ein «Extrazüglein» der Gemeinden.

von Daniel Fischli

Bald ist es nur noch der Kanton Luzern, der seinen Bürgern den Zugang zu Dokumenten der Verwaltung grundsätzlich nicht gewährt. Alle andern haben das sogenannte Öffentlichkeitsprinzip eingeführt oder sind auf dem Weg dazu. Das bedeutet, dass Dokumente grundsätzlich öffentlich und nur in begründeten Fällen nicht zugänglich sind. Zum Beispiel wenn es sich um schützenswerte persönliche Daten handelt.

Nach dem Grundsatzentscheid der Landsgemeinde 2018 ist auch der Kanton Glarus auf dem Weg zum Öffentlichkeitsprinzip (siehe Artikel unten). Wenn es nach den Gemeinderäten geht, bekommt er aber eines der schwächsten Gesetze der Schweiz.

Die Regierung hat einen Gesetzesentwurf für die Umsetzung des Landsgemeindebeschlusses in die Vernehmlassung geschickt. Die nächste Landsgemeinde soll dann über ein «Gesetz über die Information der Öffentlichkeit» befinden. Nun sperren sich alle drei Gemeinden dagegen, dass sie wie die kantonale Verwaltung dem Öffentlichkeitsprinzip unterworfen werden sollen. Nur gerade die beiden Kantone Graubünden und Uri klammern heute die Gemeinden aus.

Gemeinden fürchten Aufwand

Die Argumente der Gemeinden gleichen sich. Glarus etwa hat per Medienmitteilung verlauten lassen, es würde ein «erheblicher administrativer Aufwand» entstehen. Und Glarus Nord fürchtet die Kosten: Es müsse eine neue Stelle für die Behandlung von Gesuchen eingerichtet und es müssten Räume und Computer für die Einsicht bereitgestellt werden. Christian Marti, der Gemeindepräsident von Glarus, sagt: «Das Öffentlichkeitsprinzip bringt lange juristische Auseinandersetzungen.» Und Mathias Vögeli, der Gemeindepräsident von Glarus Süd, meint: «Es würden zusätzliche Ressourcen gebunden, die wir nicht haben.»

Unisono meinen die Gemeinderäte, sie würden schon heute gut informie-



Weniger Geheimniskrämerei: Die Landsgemeinde 2018 führt diskussionslos das Öffentlichkeitsprinzip ein.

Bild Sasi Subramaniam

ren. Christian Marti spricht von einem «gelebten Öffentlichkeitsprinzip nach Glarner Tradition». Mathias Vögeli erklärt, die Gemeinde verbreite Mitteilungen, führe Informationsanlässe durch und informiere im Internet. Christian Marti geht so weit, zu behaupten, das Öffentlichkeitsprinzip würde eine Verschlechterung bringen: Ein «hochtechnologischer bürokratischer Weg» würde «einfache informelle Gespräche, wie wir sie heute pflegen» ersetzen. Der «typische Glarner» glaube eben nicht daran, dass Gesetze alles regeln könnten.

Der Auftrag ist klar

Der Memorialsantrag, der an der Landsgemeinde 2018 angenommen worden ist, ist von der SP eingereicht worden. SP-Präsident Jacques Marti sagt nun zum Widerstand der Gemeinden: «Nur wer etwas zu verstecken hat, wehrt sich gegen Transpa-

renz.» Der Auftrag der Landsgemeinde sei klar: «Das Öffentlichkeitsprinzip gilt für den Kanton und die Gemeinden. Es gibt keinen Grund für ein Extrazüglein der Gemeinden.»

Tatsächlich lautet der Memorialsantrag: «Es sei ein Öffentlichkeitsgesetz zu erstellen, um die Transparenz der Verwaltung des Kantons und seiner Gemeinden zu fördern.» Dass die Gemeinden ausgenommen würden, war weder im Landrat noch an der Landsgemeinde ein Thema. Der Landrat – samt drei Gemeindepräsidenten – hat den Antrag einstimmig unterstützt. Der Glarner Gemeindepräsident Marti begründet die Kehrtwende jetzt damit, damals sei es um den Grundsatzentscheid gegangen, jetzt gehe es um die Ausgestaltung.

«Nur die Hälfte erreicht»

Jacques Marti sagt, wenn das Öffentlichkeitsprinzip nur auf Stufe Kanton

eingeführt würde, wäre nur die Hälfte des Ziels erreicht. «Und eigentlich nicht einmal das, denn die Gemeinden sind für die Bürger wichtiger als der Kanton.»

Das Argument der Gemeinden, es entstehe ein grosser Aufwand, sei nicht stichhaltig. Er rechne nur mit wenigen Gesuchen. Die heutigen grossen Gemeinden könnten sie bewältigen.

Und zum Argument des Glarner Gemeindepräsidenten, mit dem Öffentlichkeitsprinzip werde die Situation der Bürger verschlechtert, weil die heutigen informellen Gespräche durch bürokratische Abläufe ersetzt würden, sagt Marti: «Es gibt überhaupt keinen Grund dafür, dass die informellen Gespräche nicht mehr möglich wären. Im Gegenteil: Ein Gemeindepräsident kann sogar offener sprechen, weil er nicht mehr befürchten muss, eine Amtsheimnisverletzung zu begehen.»

KOMMENTAR SEITE 12

Vier Fragen an ...

Martin Stoll

Geschäftsführer

von Öffentlichkeitsgesetz.ch



1 Die Glarner Gemeinden befürchten, dass mit dem Öffentlichkeitsprinzip ein grosser Aufwand auf sie zukommt. Wie stichhaltig ist das? Für die Gemeinden hält sich der Aufwand für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in überschaubarem Rahmen. Selbst kleine Kantone wie beispielsweise der Kanton Zug haben dafür kein zusätzliches Personal beschäftigt. Die Verwaltung kann die Dokumente in elektronischer Form bereitstellen. So ist dies im Vorschlag der Glarner Regierung auch vorgesehen. Es ist also kein spezieller Raum oder eine IT-Infrastruktur für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten nötig. In der Diskussion um Verwaltungstransparenz wurde der Verwaltungsaufwand auch in anderen Kantonen von Gemeindevertretern immer wieder dramatisiert. Die Praxis zeigt, dass nur vereinzelte Zugangsgesuche bei Gemeindebehörden eintreffen.

2 Weiter sagen die Gemeinden, es bestehe gar kein Handlungsbedarf. Die meisten Schweizer Gemeindeverwaltungen haben das Öffentlichkeitsprinzip heute in ihren Alltag integriert. Für sie ist es ein Werkzeug für eine gute, zeitgemässe Verwaltungsführung. Wenn die Gemeinden heute von sich aus ihren Informationsauftrag wahrnehmen, ist dies zwar löblich. Das von der Landsgemeinde beschlossene Öffentlichkeitsprinzip meint allerdings etwas grundlegend anderes: Nicht die Verwaltung benennt die Themen, über die sie informiert. Das Öffentlichkeitsprinzip gibt Bürgerinnen und Bürgern das Recht, die Themen zu definieren, über die sie ins Bild gesetzt werden möchten. Dabei garantieren die Ausnahmebestimmungen, dass die Interessen der Gemeinschaft gewahrt bleiben, so werden beispielsweise die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen oder der Meinungsbildungsprozess der Verwaltung geschützt.

Das Gegenteil ist der Fall: Der Zugang zu Verwaltungsdokumenten ist im vorgeschlagenen Gesetz, das sich an bestehenden Schweizer Öffentlichkeitsgesetzen orientiert, klar geregelt. Heute können sich auch die Gemeinden bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips auf eine reiche Verwaltungs- und Rechtspraxis abstützen. Viele Fragen sind bereits geklärt. Würde im Kanton Glarus auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt, würden die Diskussionen um Verwaltungstransparenz deswegen nicht aus der Welt geschaffen.

3 Die Gemeinden befürchten, es entstehe Rechtsunsicherheit.

Das Gegenteil ist der Fall: Der Zugang zu Verwaltungsdokumenten ist im vorgeschlagenen Gesetz, das sich an bestehenden Schweizer Öffentlichkeitsgesetzen orientiert, klar geregelt. Heute können sich auch die Gemeinden bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips auf eine reiche Verwaltungs- und Rechtspraxis abstützen. Viele Fragen sind bereits geklärt. Würde im Kanton Glarus auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt, würden die Diskussionen um Verwaltungstransparenz deswegen nicht aus der Welt geschaffen.

4 Welche Vorteile hat das Öffentlichkeitsprinzip in Ihren Augen?

Das Öffentlichkeitsprinzip führt in eine Win-win-Situation: Es ermöglicht Verwaltung und Behörden, Entscheide zu erklären. Zudem gibt es der Bevölkerung das Recht und die Möglichkeit, sich gestützt auf Originaldokumente und mit dem nötigen Wissen an Diskussionen über wichtige Themen zu beteiligen. (df)

Was die Regierung im Gesetz vorschlägt

Der Einblick soll auch in die Technischen Betriebe möglich sein. Nicht aber in Sitzungsprotokolle von Räten.

von Daniel Fischli

Der Gesetzesentwurf der Regierung zum Öffentlichkeitsprinzip hält fest: «Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.» Damit wird das Öffentlichkeitsprinzip festgehalten. Und es soll gemäss der Regierung für «die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons und der Gemeinden» gelten. Ausserdem für die «kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen». Das heisst also zum Beispiel für die Glarner Sache, für die Technischen Betriebe oder die Alters- und Pflegeheime.

Ausgeschlossen vom Öffentlichkeitsprinzip sind etwa Unterlagen nicht öffentlicher Sitzungen, also etwa der Regierungs- und der Gemeinderäte. Ebenfalls ausgeschlossen sind unter anderem Dokumente, deren Veröffentlichung die Privatsphäre ver-

letzen oder die öffentliche Ordnung gefährden könnte.

Die Regierung möchte eine neue Fachstelle einrichten, die einerseits für den Datenschutz zuständig ist und andererseits für die Beratung von Ämtern und Bürgern bei Fragen zum Öffentlichkeitsgesetz. Die Stelle kann Empfehlungen abgeben und Entscheide erlassen.

«Der Entwurf ist sorgfältig erarbeitet. Er entspricht den Standards der anderen kantonalen Öffentlichkeitsgesetze.»

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch setzt sich für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Schweiz ein. Er ist von Medienschaffenden gegründet worden und wird von verschiedenen Medienhäusern unterstützt. Der Verein lobt den Entwurf des Glarner Regierungsrates in seiner Vernehmlassungsantwort: «Der Gesetzesentwurf ist sorgfältig erarbeitet. Er entspricht den Standards der anderen kantonalen Öffentlichkeitsgesetze und des Bundesgesetzes.»

Misstände aufdecken

Der Zugang zu öffentlichen Dokumenten sei eine wichtige Voraussetzung für eine zivilgesellschaftliche Kontrolle des Verwaltungshandelns eines demokratischen Staatswesens, so der Verein weiter. Die Erfahrung in den anderen Kantonen und auf Bundesebene habe gezeigt, dass das Öffentlichkeitsprinzip helfe, «Misstände

de aufzudecken oder den Verdacht auf Missstände abzuweisen und mithin das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung zu stärken».

Der Verein listet verschiedene Beispiele dafür auf. So habe die «Schaffhauser AZ» gestützt auf einen internen Bericht enthüllt, dass der ehemalige Schaffhauser Polizeikommandant eine Million Franken ohne rechtliche Grundlage ausgegeben habe.

Oder mehrere Westschweizer Medien hätten einen Untersuchungsbericht zur Kapitalerhöhung bei den Bergbahnen von Crans-Montana (CMA) herausverlangt. Dieser zeige, wie die CMA die Interessen der Gemeinden vernachlässigt habe. Weiter habe ein Tamedia-Recherche-Team vom Bund Direktzahlungsdaten von über 50 000 Bauernbetrieben herausverlangt und gezeigt, dass viel Geld an Betriebe fliesse, die gar nicht darauf angewiesen wären.